

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 355/67

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Benjamin Benne C [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Mühlmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des O. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 23. April 1967 wird zurückgewiesen.

Klärungen seien nicht geeignet, Feststellungen gemäß § 176 Abs. 2 ZPO auf sie zu gründen, da der im Verfahren wegen der Berufschadensansprüche nachgewiesene Verstoß des Klägers gegen die Wahrheitspflicht auch das Vertrauen in die Richtigkeit seiner übrigen Angaben mindere. Die Darstellung des Klägers vom dem Anlaß und der Durchführung der Auswanderung sei nicht nur unbestätigt geblieben, sondern auch aus anderen, näher dargelegten Gründen nicht überzeugend.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, im Wege der Beweiswürdigung dem Kläger nachteilige Schlüsse daraus zu ziehen, daß er bei anderer Gelegenheit schuldhaft unrichtige Angaben gemacht hatte. Unzweifelhaft ist es, daß dem Kläger nicht wegen des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht nach § 7 Abs. 1 ZPO weitere Ansprüche verweigert werden sind. Dadurch wurde die Befugnis des Gerichts, das frühere Verhalten des Klägers bereisend in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieses Umstandes wegen Beweisfälligkeit des Klägers zur Ablehnung eines nicht nach § 7 Abs. 1 ZPO verweigten Anspruchs zu gelangen, nicht eingeschränkt. Die Rechtslage gibt insoweit zu Zweifeln keinen Anlaß.

Die Zulassung der Revision kann auch nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, das Berufungsgericht habe sich sein Urteil unter dem Eindruck der Unglaubwürdigkeit des Klägers und der zu summarischen Beurteilung seines Verhaltens in einem anderen Gerichtsurteil gebildet, ohne dem

Sachverhalt hinreichend aufzuklären, und es habe überdies zu Unrecht angenommen, daß dem Kläger in jenem Urteil Vorsetz zur Last gelegt worden sei, während ihm tatsächlich nur grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen worden sei. Damit werden nur dem Einszelfall betreffende Verfahrensrügen erhoben, die keine über den Einszelfall hinausgehende Bedeutung haben. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei der Anwendung einer Verfahrensvorschrift von der Rechtsprechung des Senats abgewichen ist (Beschlüsse RSW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

In dem RSW 1964, 509 Nr. 20 veröffentlichten Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß der Verfolgte ihm gehörende Sachen auch dann im Stich gelassen haben könne, wenn objektiv noch die Möglichkeit bestanden habe, sie einem anderen in Obhut zu geben. Von dieser Entscheidung ist das Berufungsgericht nicht abgewichen, da es schon nicht festgestellt hat, daß der Kläger die Geschäftseinrichtung und das Warenlager ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht zurückgelassen habe, und es ihm eher wahrscheinlich erscheint, daß der Kläger die Einrichtung und das Lager vor seiner Auswanderung aus kaufmännischen Gesichtspunkten abgestoßen habe.

Für das Berufungsgericht bestand keine Veranlassung, unter diesem Gesichtspunkt, etwa wegen Verschleuderungsschadens, die Möglichkeit eines Entschädigungsanspruchs in Betracht zu ziehen, da der Kläger selbst sich nicht darauf berufen hat, auf solche Weise geschädigt worden zu sein. Auch aus der gesetzlichen Vermutung des § 51 Abs. 4 BGB, nach der die Verurteilung eines eingetretenen Eigentumschadens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vermutet wird, ist zugunsten des Klägers nichts herzuleiten,

da die Vermutung voraussetzt, daß ein Eigentumschaden entstanden ist. In der Feststellung des dazu gehörenden Merkmals, daß Geschäftseinrichtung und Warenlager ohne ausreichende Aufsicht zurückgelassen worden seien, fehlt es jedoch in dem Berufungsurteil.

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor, und die Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 EPO.

Wittenberg

Dr. Graf